

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Klütz

**Betrifft: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Klütz für das
Wohngebiet am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes**

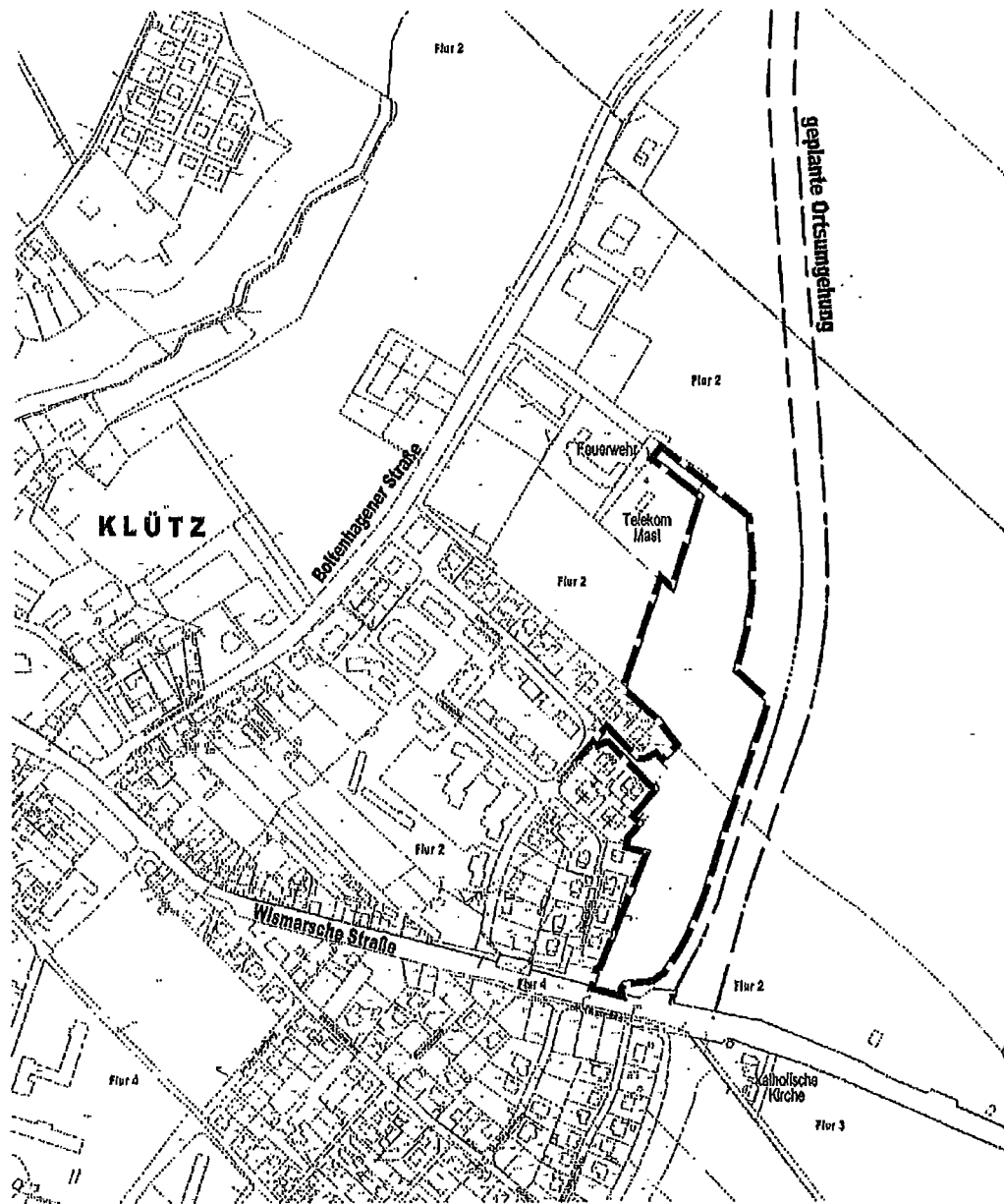
**Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss und Bekanntmachung
der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz hat den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 für das Wohngebiet am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes - am 08.02.2010 gefasst. Es handelt sich um einen Teilbereich des bereits in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19; deshalb wird auf die Erkenntnisse aus dem Vorentwurfsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 19 zurückgegriffen und das Verfahren mit der Beschlussfassung über den Entwurf fortgeführt. Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Das Planungsziel besteht darin, planungsrechtliche Voraussetzungen für eine Neubebauung von Wohnhäusern in Ergänzung der vorhandenen Siedlung am Lindenring zu schaffen.

Innerhalb des Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 wird auf die Erkenntnisse aus dem bereits durchgeführten Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19, Vorentwurf, Beteiligung für Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, Bezug hergestellt. Die Beteiligung im Rahmen eines Vorentwurfs wird nicht nochmals durchgeführt. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 wurde mit dem Beschluss über den Entwurf fortgeführt. Der Entwurfsbeschluss wird für einen Teil, der ursprünglich zum Bebauungsplan Nr. 19 gehörte, fortgeführt. Im Wesentlichen werden die Grundzüge des Flächennutzungsplanes für diesen Teilbereich berücksichtigt.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:



Die Stadtvertretung der Stadt Klütz hat am 08.02.2010 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung gefasst und die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und für die Behördenbeteiligung und Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Stadt Klütz gibt hiermit bekannt, dass sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb der Frist zur Öffentlichkeitsbeteiligung zur Planung äußern kann.

Die Stadt Klütz gibt bekannt, dass die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung, inklusive Umweltbericht, in der Zeit

vom 10. März 2010 bis zum 12. April 2010

im Bauamt des Amtes Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, während folgender Dienstzeiten, Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden können. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können Stellungnahmen und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es können umweltrelevante Stellungnahmen und Erhebungen aus dem Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 19 (Beteiligung mit dem Vorentwurf) der Stadt Klütz eingesehen werden. Ebenfalls liegt mit aus:

„Faunistische Untersuchung, Artenschutzrechtliche Betrachtung Klütz, Mecklenburg-Vorpommern; Fachbeitrag zum Vorhaben „Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Klütz für die Verlängerung der Ortsumgehungsstraße zwischen Wismarsche Straße und Boltenhagener Straße“; Bearbeiter: Biologenbüro GGV, Dipl. Biol. O. Grell, 27. August 2008 [Faunistische Untersuchung, Artenschutzrechtliche Betrachtung, Grell 2008]“. Die Planunterlagen enthalten auch Aussagen bezüglich der Schallschutztechnischen Anforderungen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 wird für einen Teilbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 19 durchgeführt. Für den Bebauungsplan Nr. 19 ist die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt worden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hierzu hat ebenfalls stattgefunden. Die Stellungnahmen und die Auswertung der Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB werden deshalb mit öffentlich ausgelegt. Das Verfahren wird mit der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Auf die Ergebnisse der Abfrage bei der frühzeitigen Beteiligung wird durch die Stadt Klütz zurückgegriffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Klütz deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit dieser Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird mitgeteilt, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Klütz, den 25. Februar 2010


Fischer
Bürgermeister
der Stadt Klütz

